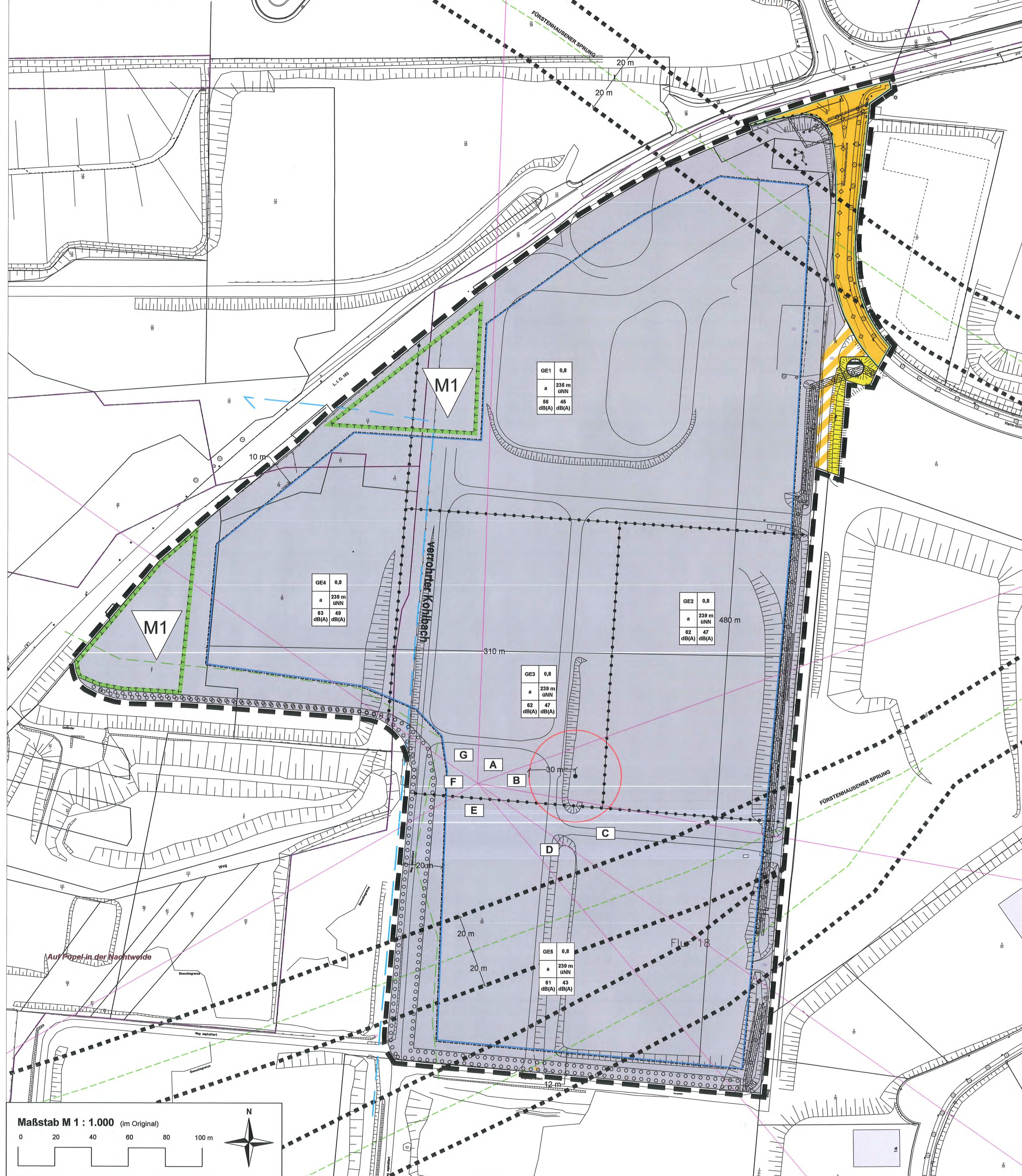


Stadt Völklingen - Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Teil A: PLANZEICHNUNG



LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)**
 GE Gewerbegebiete (GEI bis GES) (§ 8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)**
 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
 m ONN Höhe der baulichen Anlagen:
 hier: maximale Gebäudeoberkante (GOKmax) über NN
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)**
 a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Nutzungsstabionen**

1	1 Baugbiet	2 Grundflächenzahl
2	3 Bauweise	4 max. Höhe, UNN
3	4	5 l _{Bau} , tags
4	5	6 l _{Bau} , nachts
5	6	
- Verkehrsfächen**
 öffentliche Verkehrsflächen
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Betriebsweg"
 Straßenbegrenzungslinien
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauBG)**
 unterirdische Hauptabwasserleitungen: hier: Nier- und Schutzwasserkanal
- Fläche für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauBG)**
 Regenrückhaltebecken und Gräben
- Fächeln zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG)**
 hier: Artenschutzmaßnahmen
 hier: Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Leitungsträgers
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG)**
 hier: Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Leitungsträgers
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a)**
 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Sektorengrenzen Zusatztaktkontingente
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder gegen Naturgewalten erforderlich sind hier: vermurter tektonischer Sprung (ungefähre Lage)
 vermurter Bachlauf, nicht eingemessen
 ehemaliger Schacht "Am Berg" Bohrtuch Nr. 5 (TÖB 2544 5456 010), nicht eingemessen
 Gasschutzkreis, nicht eingemessen
 30 m Waldabstand, nicht eingemessen
 Naturgasaustrittsstelle, nicht eingemessen

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauBG und BauNVO**
Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
Gewerbegebiete (GEI bis GES)
 Gem. § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich betriebläufigen Gewerbebetrieben.
Zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO
 • Gewerbebetriebe aller Art; Lagerhäuser; Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 • Geschäfte, Büros- und Verwaltungsgeschäfte,
 • Tankstellen.
Unzulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO
 Anlagen für sportliche Zwecke.
Unzulässig gem. § 1 Abs. 6 BauNVO
 • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 • Vergnügungsbetriebe
 • Wohnungen für Aufstiegs- und Berufschulpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass
 • Biorab- und bodenberührende Betriebs-/Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund unzulässig sind.
 Einzelhandelsbetriebeleistungen nur zulässig sind, sofern diese Handwerks- oder Gewerbebetriebe zugeordnet, diesen baulich und funktional untergeordnet sind, eine max. Verkaufsfläche von 300 m² nicht überschreiten und keine zentrenrelevanten Kern- und Randorientierte vorhalten.
- Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO**
 Im Bebauungsplan werden die Emissionskontingente LEK der Teilflächen sowie die sektorenabhängigen Zusatzkontingente festgesetzt.
 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) in den in der Planzeichnung dargestellten Gewerbegebieten GE I - GE 5, deren Geräusche in der Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45 691 weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten.
 Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45 691:2006-12, Abschnitt 5.
 Für die in der Planzeichnung in den dargestellten Richtungssektoren A bis G liegenden Immissionsorte darf in den Gleichungen (8) und (7) der DIN 45 691 das Emissionskontingent L_{eq} der einzelnen Teilflächen durch L_{eq, i} + L_{eq, j} ersetzt werden.

Teilfläche	Lex tags (dB)	Emission	Lex nachts (dB)	Fläche (m²)
GE1	62	52	47	30.662
GE2	62	47	47	15.672
GE3	62	47	47	12.612
GE4	62	47	47	12.982
GE5	62	47	47	22.982

 Der Referenzpunkt (x, y) liegt bei = 2564250,0; 54560000,00 (GKZ 2).
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schallechttechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L den Immissionswert nach TA Lärm um mindestens 5 dB unterschreitet (Belastungsgrenze der DIN 45 691).
 Eine Inanspruchnahme von Immissionskontingenten anderer Teilflächen und/oder Teilen davon für Betriebe oder Anlagen ist möglich, eine erneute Inanspruchnahme dieser Immissionskontingente ist öffentlich-rechtlich auszuschließen.
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG**
Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO
 Für das Gewerbegebiet GE I wird für bauliche Anlagen die maximale Gebäudeoberkante mit 23 m UNN festgesetzt. Für die Gewerbegebiete GE 2 - GE 5 wird für bauliche Anlagen die maximale Gebäudeoberkante mit 23 m UNN festgesetzt. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen (z.B. Schornsteine, Kuche, Aufbauten) erforderlich sind.
- Grundflächenzahl gem. § 18 BauNVO**
 Für die Gewerbegebiete wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt (siehe Plan).
- Bauweise, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG**
 Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind in den Gewerbegebieten eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig ist eine Grenzbebauung sowie eine Gebäudehöhe sowohl von < 50 m als auch > 50 m.
- Überbaubare Grundstückfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG**
 Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstückflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in gefüßigigen Ausmaß kann zugelassen werden.
- Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG**
 Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baugabebotes sowie innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig.
- Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG**
 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für die keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernwärmetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an und auf Däch und Außenwänden und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespült wird.
- Verkehrsfächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG**
 Im Bebauungsplan wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG**
 Ferner wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Betriebsweg" festgesetzt.

- Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12**
 Innerhalb des Plangebietes sind alle Anlagen zur Versorgung des Gebietes allgemein zulässig.
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauBG**
 Die bestehenden Schutz- und Regenwasserkanäle werden als unterirdische Hauptabwasserleitungen festgesetzt.
- Fläche für die Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauBG**
 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauBG wird eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken und Gräben) festgesetzt. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser ist unzulässig.
- Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauBG**
 Es wird festgesetzt, dass Geländeumstellungen (Aufschüttungen und Abgrabungen >2m Höhe oder Tiefe und Grundfläche >36m²) innerhalb des Geltungsbereichs zulässig sind. Die Geländeumstellungen sind möglichst großflächig herzustellen. Das Gelände des Gewerbegebietes kann auf eine Höhe einplaniert werden. Böschungen zwischen den Terrassen und zu den angrenzenden Flächen sind zulässig. Entlang der Grundstückskanten sind Böschungen hoch, Erdwälle zulässig. Abgrabungen nach Vorgaben des Sanierungsplanes umgesetzt werden sind. In zwei Sanierungsgruben verbleiben Kontaminationen unterhalb von 3 m im Boden und werden mit unbelasteten Massiv überdeckt.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG**
 Innerhalb der Maßnahmenflächen (M1) sind die vorhandenen Ersatzbäume der Zielarten Mauer- und Weichholz zu erhalten und zu entwickeln sowie zusätzliche Ersatzbäume für die Zielarten Mauer- und Weichholz herzustellen. Hierzu zählen u.a. folgende Strukturen: Ruderalflächen, Kleingewässer, Totholzhaufen, Steinriegel und grabbarer Untergrund. Die Maßnahmen sind grundsätzlich auf Offenlandarten (i.a. Heideleiche und Brombeer-Perlmutterfalter) auszurichten.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG**
 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG werden Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Leitungs-trägers festgesetzt.
- Grünordnerische Festsetzungen**
 15.1 **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauBG**
 Festgesetzt werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
 Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstückflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Je 200 m² nicht überbauten Grundstückfläche ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind einstufige, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Planzeits). Im Umfeld von versiegelten Flächen ist auf die Eignung nach der GAL-K-Liste zu achten.
 Die RAG weist darauf hin, dass die bei baupraktisch drucklos durchgeführten Pflözverfüllung (Beseitigung Tagebauregelfüll) bzw. der Niederdruckverfüllung der Straße und des Binschulhaus mit hoher Wahrscheinlichkeit die bergbaubedingten Gefüßauflockerungen / Spaltengefüß im Hangende der Grabenbau nicht gärtlich verschlossen werden sind. Daher kann es in der gesamten behandelten Fläche noch zu ungenügenden Sanierungen / Senkungen bis in den unteren Bereich kommen. Sofern hier zu einem späteren Zeitpunkt eine Überbauung errichtet werden soll, werden entsprechende konstruktive Gründungsanpassungen bzw. Bodenverwärtlungen (wie etwa durch Einpressarbeiten) empfohlen. Dies gilt ebenso für den Schacht Bohrtuch Nr. 5 (siehe Planzeichnung).
 Sofern in dem Bereich nur ein oberhalbiger Schacht bzw. der Naturgasaustrittsstelle bauliche Maßnahmen notwendig werden, sollte im Rahmen dieser Baumaßnahme die RAG AG erneut angefragt werden. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachttitelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorge Maßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entorgungsgelängen sind gesondert festzusetzen. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereichs mit einem Radius von 25,00